

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 7987/J-NR/2016 betreffend „Ramadan 2016: geplante Erleichterung für muslimische Schüler?“, die die Abg. Ing. Waltraud Dietrich, Kolleginnen und Kollegen am 3. Februar 2016 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1, 3 und 4:

Im Bundesministerium für Bildung und Frauen gibt es keine Planungen der angesprochenen Art.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass Schulen und Gesellschaft immer wieder mit vielseitigen neuen Aufgaben konfrontiert sind. Das friedliche und achtungsvolle Zusammenleben von Menschen mit ungleichen Bräuchen, Religionen und Kulturen ist eine dieser Herausforderungen im Schulalltag. Bemerkenswert wird, dass die öffentlichen Schulen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Interesse eines geregelten Unterrichts bei ansteigender Heterogenität in den Klassen von einer Gesamtsicht im Hinblick auf die Lehrplananforderungen auszugehen haben. Die Berufung auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit in der Schule findet daher dort ihre Schranke, wo ein lehrplanmäßiger Unterricht verhindert wird. Es kann von den Lehrerinnen und Lehrern nicht erwartet werden, dass jeder Schülerin bzw. jedem Schüler ein auf ihre bzw. seine individuellen Bedürfnisse abgestimmter Unterricht angeboten wird. Eine gesonderte Behandlung einer Schülerin bzw. eines Schülers wegen ihres bzw. seines Glaubens bzw. Weltanschauung ist jedoch nur dann möglich, wenn dies den Bildungsauftrag der Schule nicht beeinträchtigt.

Der verfassungsrechtliche Auftrag des Art. 14 Abs. 5a B-VG, der der Schule einen Auftrag zur bestmöglichen seelischen Bildung und zur Befähigung zur Orientierung an religiösen Werten erteilt, richtet sich zunächst primär an den Gesetzgeber, die Regelung des § 2 Schulorganisationsgesetz richtet sich an die Vollziehung, somit an die Verwaltung im weiteren Sinn, vom obersten Organ bis zur einzelnen Lehrkraft. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule (§ 2 Schulorganisationsgesetz) beschränkt sich nicht nur auf die Vermittlung von Wissen, sondern hat auch und wesentlich die Vermittlung von Werten zum Inhalt. Ziel ist es, dass die jungen Menschen ua. zu verantwortungsbewussten Gliedern der Gesellschaft herangebildet werden. Die Lehrerinnen und Lehrer haben im Rahmen des Lehrplans über die religiös-weltanschauliche Pluralität, über Religionen, Ethiken und Weltanschauungen als im weitesten

Minoritenplatz 5  
1010 Wien  
Tel.: +43 1 531 20-0  
Fax: +43 1 531 20-3099  
ministerium@bmbf.gv.at  
www.bmbf.gv.at

DVR 0064301

Sinne kulturelle Phänomene objektiv zu unterrichten. Dies mit dem Ziel, die Verständigung innerhalb der Gesellschaft zu unterstützen.

Schulische Regeln sind einzuhalten. Religiöse Rituale können an sich nicht als Entschuldigung für Pflichtverletzungen im Schulalltag herangezogen werden. Auch wenn Klausurprüfungen bzw. mündliche Prüfungen im Rahmen abschließender Prüfungen in die Zeit zB. des Ramadan fallen, haben sich fastende wie nicht fastende Prüfungskandidatinnen bzw. Prüfungskandidaten darüber Klarheit zu verschaffen, ob ihre Leistungsfähigkeit durch außergewöhnliche Umstände erheblich beeinträchtigt ist. Falls sich die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat in Kenntnis ihrer/seiner gesundheitlichen Beeinträchtigungen trotzdem einer Prüfung unterzieht, wird die Prüfung beurteilt.

Im Übrigen obliegt die Festlegung der Vorkehrungen im organisatorischen Ablauf und in der Durchführung der Reifeprüfung bzw. Reife und Diplomprüfung bzw. Diplomprüfung der oder dem Vorsitzenden.

Zu Frage 2:

Dem Bundesministerium für Bildung und Frauen sind Probleme im Vollzug derzeit nicht bekannt.

Wien, 1. April 2016  
Die Bundesministerin:

Gabriele Heinisch-Hosek eh.